

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 99/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2006 durch die
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe schlüssig dargetan worden ist.
- 2 Die vom Beschwerdeführer behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Darlegung, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - st Rspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Insoweit muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu formulieren. Die Ausführungen, die Beklagte habe zunächst eine Prognoseentscheidung getroffen, im Widerspruchsverfahren jedoch ohne erneute Anhörung auf die Nichtteilnahme an einer Maßnahme zur Eignungsabklärung abgestellt, das Landessozialgericht (LSG) habe diesen letzten Aspekt maßgeblich zur Entscheidungsfindung herangezogen und damit einen "Grundsatz" aufgestellt, wonach das Vorgehen der Beklagten "gestattet" sei, beziehen sich ersichtlich nur auf die vorliegende Fallgestaltung. Die Darlegung einer Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus ergibt sich auch nicht aus dem pauschalen und nicht substantiierten Vorbringen, die Bundesagentur habe zahlreiche Anträge im Rahmen des § 97 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu bearbeiten und hierbei jeweils Prognoseentscheidungen zu treffen. Eine abstrakte Rechtsfrage lässt sich schließlich auch nicht den Hinweisen der Beschwerdebegründung auf Kommentierungen zu § 97 SGB III und auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Mai 2000 - SozR 3-4100 § 36 Nr 5 - entnehmen. Soweit danach der Abschluss des Verwaltungsverfahrens der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Richtigkeit einer Prognose ist, wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich, inwiefern Klärungsbedarf bestehen könnte. Soweit der Beschwerdeführer Einzelumstände (ua angeblich geänderte Prognoseentscheidung) anführt, die nach seiner Auffassung dem LSG Anlass zu einer anderen Entscheidung hätten geben müssen, macht er im Kern nur geltend, das LSG habe den Rechtsstreit nicht richtig entschieden, worüber jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden ist.



- 4 Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt der Vortrag, das LSG sei von mehreren Entscheidungen des BSG - vom 11. Mai 2000, SozR 3-4100 § 36 Nr 5, vom 16. Juni 1994 - 13 RJ 49/93 - SozR 3-2200 § 1237 Nr 4, und vom 12. August 1982, BSGE 54, 54 = SozR 2200 § 1237 Nr 18 - abgewichen. Denn um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer versäumt es insbesondere, abstrakte Rechtssätze des LSG bzw des BSG aufzuzeigen und gegenüberzustellen. Er beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung von Einzelaspekten, die für die Entscheidung im vorliegenden Fall von Bedeutung sein mögen, und auf auszugsweise wiedergegebene Ausführungen des BSG. Er legt indes nicht dar und hätte dies im Übrigen auch nicht darlegen können, inwiefern ein Widerspruch im Grundsätzlichen vorliegt.
- 5 So ist - ohne dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht - auf Folgendes hinzuweisen: Das LSG hat bei seiner Auseinandersetzung mit der zitierten Entscheidung des BSG vom 11. Mai 2000 (SozR 3-4100 § 36 Nr 5) keineswegs - wie der Beschwerdeführer geltend macht - "im Kern den Prüfungsmaßstab" verändert, indem es auf die Eignung zur "dauerhaften Ausübung dieses Berufs" abgehoben hat. Vielmehr erklärt sich diese Aussage des LSG im Blick auf die Tatsache, dass Ziel der Leistungen nach § 97 Abs 1 SGB III und hier konkret der begehrten Förderung einer Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§ 77 Abs 1 Nr 1 SGB III) die Sicherung der beruflichen Eingliederung ist. Die Eignung des Antragstellers beurteilt sich danach nicht nur nach den intellektuellen Befähigungen, die durch eine bestandene Abschlussprüfung belegt sein können, sondern ua auch nach seiner gesundheitlichen (hier: psychischen) Befähigung für die angestrebte berufliche Tätigkeit (vgl BSGE 39, 291, 294 = SozR 4100 § 36 Nr 5). Denn nur wenn der Behinderte voraussichtlich auf Dauer beruflich eingegliedert werden kann, ist er für die berufsfördernde Maßnahme auch geeignet. Insoweit besteht auch kein Widerspruch zu der zitierten Entscheidung des BSG vom 11. Mai 2000 (SozR 3-4100 § 36 Nr 5), die sich dazu nicht äußert. Denn dort scheiterte im konkreten Fall der Klageanspruch auf Förderung der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme bereits an der durch eine nicht bestandene Prüfung bestätigten negativen Prognose vor Maßnahmebeginn.
- 6 Die sonach unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).



7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)